

räumten, d. h. daß sie dem Markgrafen und seinen Vasallen und Mannschaften bei Feinden stets die Thore der Burg öffnen wollten, um ihnen hinter deren Mauern Zuflucht oder Angriffe auf den Feind zu gestatten.<sup>2)</sup> Noch 1337 werden sie als Besitzer aufgeführt. Von Ihnen wird Hermann "Ritter" genannt und zwar im Jahre 1341. Im Jahre 1360 finden wir Heinrich und Balthasar v. Maltitz auf Bieberstein gesessen, während 1386 Hermann v. Maltitz dasselbe inne hatte und noch 1360 (d. 16. März) Besitzer war.<sup>3)</sup> Unter dem Maltitz'schen Geschlechte finden wir zuerst Spuren, die auf eine Theilung Biebersteins in zwei Theile schließen lassen, indem nämlich von den drei Söhnen Ulrichs v. Maltitz Albert oder Albrecht im Jahre 1349 als Besitzer von Neu-Bieberstein erwähnt wird.<sup>4)</sup> Von den Maltitz'schen ging Bieberstein an die v. Marschall, welche sich in der Folge als Marschall v. Bieberstein bezeichneten.

Aus diesem Geschlechte finden wir als Besitzer: 1399 d. 15. Juni Heinrich Marschall. Im Jahre 1410 Ritter Heinrich und Reinhardt Marschall v. Bieberstein, die mit dem Kloster Altzella in diesem Jahre in blutigen Streit gerieten. Es handelte sich hierbei um die Obergerichtsbarkeit über einen zwischen Nieder-Lößnitz und Großschirma gelegenen Raum, indem obengenannte Brüder die Gerichtsbarkeit darauf behaupteten. In Folge dessen war es daselbst zu Thätlichkeiten und Verwundungen gekommen, deren gerichtliche Entscheidung eigentlich dem Kloster Altzelle zugekommen wäre, die sich die Biebersteiner angemahnt hatten. Da das Kloster, welches allein Gerichts- und Eigentumsrecht an besagtes Stück Flur hatte und gegen die Biebersteiner flagbar geworden war, schließlich Recht erhielt, mußten letztere 100 Mark ungar. Goldgulden Strafe und die Kosten zahlen. Laut Entscheid vom 26. Februar s. J.<sup>5)</sup>

Weitere Besitzer waren 1439 Hans Marschall, 1498 die Brüder Heinrich und Wolfgang Marschall, die in diesem Jahre ebenfalls mit Kloster Altzella in Streit lagen und zwar über die Gerichtsbarkeit und das Eigentum an den Werden zwischen Rothenfurth und Großschirma (also denselben Platz, um den 1410 bereits gestritten worden war) und über die Mühle bei dem Dorfe, wobei die Biebersteiner aber besser weglamen, da zu Folge Vergleichs das Kloster für die Gerechtigkeit, welche die Marschalle zu haben vermeinten, 50 Rheinische Gulden zahlen mußte.<sup>6)</sup> Im Jahre 1512 waren Hans und Wolf Marschall und 1516 ersterer und Christoph Marschall Besitzer, unter denen eine Theilung Biebersteins in zwei Theile stattgefunden haben muß, da von jetzt an einige Zeit Ober- und Nieder-Bieberstein jedwedes eigene Herren besitzt, die wir noch kurz hier anfügen wollen.

Ober-Bieberstein besaß 1560—97 Christoph Marschall. Von ihm ging es an die Truchseße über und zwar 1597—1607 an Dietrich v. Truchseß, 1608—24 an Georg Friedrich v. Truchseß, von dem es 1624 Moritz Heinrich v. Hartitsch erkaufte.

Nieder-Bieberstein besaß 1560—91 Ernst Nicolaus Marschall, der es in letzterem Jahre an Johann Alnpeck verkaufte. Nach ihm waren 1595—1622 Melchior Alnpeck, von da Johann Melchior oder Balthasar Alnpeck Besitzer.

Im Jahre 1630 erwarb Moritz v. Schönberg den alten Rittersitz Bieberstein und empfing am 12. April s. J. die Lehn über beide Theile. Er war es, der, nachdem die Schweden bereits arg an der alten niederen Burg demolirt hatten, dieselbe vollends niederreißen ließ, um etwaigen erneuten Festsetzen von Kriegsvölkern darin vorzubeugen. 1651 ererbte es dessen Bruder Nicolaus v. Schönberg, von dem es Gotthelf Friedrich v. Schönberg 1556 erkaufte, der auch die alte obere Burg abreißen ließ, um auf deren Grund 1566 das noch derzeit stehende Schloß zu erbauen. Die Schönberge besaßen Bieberstein nun ununterbrochen bis 1807, wo dasselbe an die von Schröder kam, die noch derzeit Besitzer sind.

## Die Bischöfe des Hochstiftes Meißen.

Von Conf.-Math. Machatschek.

**Reinward,** (1140 bis gegen 1150),

welchen Albinus, der kursächsische Regierungsscretär, Reinwald oder Reinbert, der Petersberger Chronist aber Rembert, Andere wieder Reinhard, Reinwert und Richard nennen, ja sogar

<sup>2)</sup> Gautsch, Helfenberg. Moschkau's Saxonie I. S. 146.

<sup>3)</sup> Cod. Dipl. Sar. Reg. II. 2. S. 246.

<sup>4)</sup> Fraustadt, G. C. v. v. Schönberg. S. 150.

<sup>5)</sup> Beyer, a. o. S. 51.

<sup>6)</sup> Ebde. Regesten S. 97.